



FAMILIEN-REISEFÜHRER

Anzeigenpreise 2014/2015

REGIONEN:
ITALIENISCHE RIVIERA MIT GENUA
HARZ
KÄRNTEN

ANZEIGENPREISLISTE* NR. 6 GÜLTIG AB 01.08.2013

	Einzelausgaben
Anzahl Titel	1
Auflage	15.000
2/1 4c	€ 7.800
1/1 4c	€ 4.350
U3 4c	€ 5.250
U4 4c	€ 5.700
Titelsponsoring**	€ 12.500

* Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

RABATTE

MENGENSTAFFEL*

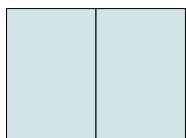
ab 2 Seiten 10 %
ab 4 Seiten 15 %
ab 6 Seiten 20 %

MALSTAFFEL*

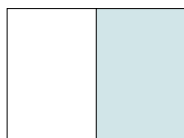
ab 2 Anzeigen 10 %
ab 4 Anzeigen 15 %
ab 6 Anzeigen 20 %

* Es findet entweder nur die Mengen- oder die Malstaffel Anwendung.

ANZEIGENFORMATE (ausschließlich im Anschnitt)*



2/1 240 x 175 mm



1/1 120 x 175 mm

* Bitte beachten Sie die Beschnittzugabe von zusätzlich 3 mm je Außenkante.

Anzeigenschluss:	26.02.2014
Druckunterlagenschluss:	05.03.2014
Druckunterlagen:	Druckfähige PDF-Dateien, farbverbindliches Proof oder Andruck
Erstverkaufstag:	23.04.2014
Copypreis:	€ 12,80
Distribution Print:	Sortimentsbuchhandel, Bahnhofsbuchhandel, Pressegrasso, Sondervertrieb, Online-Buchhandel
Auflage:	15.000 Exemplare pro Region
Heftformat:	120 x 175 mm
Umfang:	128 Seiten
Destinationen	Harz, Italienische Riviera mit Genua, Kärnten



COMPANIONS GmbH

Bei den Mühren 1 · 20457 Hamburg
Tel. 040/306046-00 · Fax 040/306046-90

Kontakt: Anne-Kristin Mathiszig,
mathiszig@companions.de

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse,
BLZ 200 505 50, Kto. 12 80 33 21 62
Zahlungsbedingungen: 14 Tage nach Erscheinen
Alle Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen MwSt. und sind voll agenturrabattfähig.

**TITELSPONSORING ■ Logo-Abbildung auf dem Cover ■ Anzeige auf einer der Umschlagseiten/-klappen ■ 2-seitiges redaktionelles Special zu einem markenaffinen Thema ■ Herausgebervorwort ■ Markenintegration in die PR-Berichterstattung ■ Eigenkontingent für Promotionszwecke und als Give-away für Kunden und Vertriebspartner

FAMILIEN-REISEFÜHRER

15.000 Auflage
EVT 23.04.2014



1. Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Die Stornierung der Anzeigen kann bis spätestens 15 Wochen vor Erscheinen der Druckschrift schriftlich beim Verlag erfolgen. Im Falle einer wirksamen Stornierung können dem Auftraggeber 20 % des Anzeigenpreises als pauschale Aufwendungsvergütung berechnet werden.
6. Der Verlag kann Platzierungswünsche vormerken und versuchen, sie im Rahmen der technischen und gestalterischen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung ist jedoch unverbindlich. Platzierungsforderungen, deren Erfüllung Auftragsvoraussetzung ist, bedingen einen Platzierungszuschlag von mindestens 15 %.
7. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist.
8. Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
9. Die durch den Verlag gestalteten Anzeigen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages weiterverarbeitet werden.
10. Der Verlag verwendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsbliche Sorgfalt, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführt und getäuscht wird. Der Auftraggeber steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein. Der Auftraggeber haftet für alle Folgen und Schäden, die sich für den Verlag, insbesondere auf Grund presserechtlicher und gesetzlicher Bestimmungen oder Vorschriften aus dem Inhalt der Anzeigen durch deren Abdruck und Streuung ergeben können. Der Auftraggeber hat den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung zu tragen und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs. Der Verlag behält es sich vor, Anzeigen- und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format

- oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils des Druckwerks erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.
11. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungtreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
12. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Reklamationen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eingang von Rechnung und Beleg schriftlich beim Verlag geltend gemacht werden.
13. Technische Änderungen des Buches, z.B. Format oder Papier, liegen im Ermessen des Verlages.
14. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinungsdatum des Objektes zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
15. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.
16. Der Verlag liefert ein Belegexemplar.
17. Kosten für die Anfertigung bestellter Zeichnungen, Repros, Lithos und Satzarbeiten sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
18. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie mehr als 20 % beträgt. Der Rechnungsbetrag wird dann im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die garantierte Auflage zur tatsächlich ausgelieferten Auflage steht. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
19. Anzeigenvertreter und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen an die jeweils gültige Anzeigenpreisliste zu halten. Die gewährte Vermittlungsprovision darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise abgegeben werden.
20. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach dem Erscheinen der Anzeige.
21. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlages.